- 30. 1. Fit ber Erfaşcrbe bes Racherben im Erbschein mit auf= zuführen?
- 2. Welche Gesichtspuntte hat das Rachlafgericht bei Prüsung der Frage zu berücksichtigen, ob die stillschweigende Ersasberusung eines Racherben vorliegt?

BBB. §§ 2069, 2096, 2108 Abs. 2 Sap 1, § 2363 Abs. 1.

- IV. Zivilsenat. Beschl. v. 2. November 1933 i. S. Erbschein T. IV B. 43/33.
 - I. Amtsgericht Breslau.

II. Landgericht baselbst.

Gründe: In dem Testament des Fleischermeisters T. ist bestimmt:

§ 1. Ich sepe meine Chefrau Mathilde T. zur Vorerbin ein.

§ 2. Ihr setze ich meine beiden Kinder Esfriede T. und Alice T. zu gleichen Teilen zu Nacherben ein.

Es folgen dann noch weitere Bestimmungen; u. a. wird ein Testamentsvollstrecker ernannt.

Auf Antrag der Witwe erteilte das Nachlaßgericht einen Erbschein dahin, daß sie Vorerbin, die beiden Kinder Nacherben seinen und daß eine Testamentsvollstreckung angeordnet sei. Der Testamentsvolls

streder hielt den Erbschein für unrichtig, weil die Abkömmlinge der Nacherben gemäß § 2069 BGB. zu Ersahnacherben berusen seien und daher im Erbschein aufgesührt werden müßten, da sie sonst nicht gegen gemeinsame Berfügungen der Borerbin und der Nacherben geschützt seien. Auf seine Beschwerde ordnete das Amtsgericht die Einziehung des Erbscheins an. Hiergegen legte die Vorerbin Beschwerde ein. Das Landgericht hob darauf die Berfügung des Amtsgerichts auf. Runmehr beschwerte sich der Testamentsvollstreder weiter.

Das Kammergericht billigt zwar nicht die Begründung des Landgerichts, wonach eine Ersahnacherbfolge in den Erbschein nur dann aufzunehmen sei, wenn sie ausbrüdlich angeordnet, nicht aber, wenn sie lediglich auf Grund einer gesetzlichen Auslegungsregel dem Testament zu entnehmen sei. Eine solche unterschiedliche Behandlung hält das Kammergericht für nicht angängig, weil weder für die Wirksamkeit der Berufung noch für die Rechte des Bedachten die abweichende Art der Berufung von Bedeutung sei. Es ist aber der Meinung - entsprechend seiner alteren Rechtsprechung in KGS. Bb. 35A S. 215 und abweichend von seiner späteren Auffassung a. a. D. Bb. 49 S. 79 -, daß ber Borerbe in seiner Berfügung über den Nachlaß durch den Ersagnacherben nicht beschränkt sei, solange der Nacherbe nicht weggefallen sei, und daß es daher der Erwähnung des Ersannacherben im Erbschein nicht bedürfe: Verfügungsbeschränkungen, die zur Zeit der Ausstellung des Erbscheins nicht beständen, seien im Erbschein nicht zu erwähnen. Das Kammergericht möchte baher die weitere Beschwerbe zurudweisen, sieht sich hieran aber durch eine Entscheidung des Baperischen Obersten Landesgerichts (BahrOblis. Bb. 6 S. 710) gehindert, welche die Übergehung der Berufung des Erfapnacherben im Erbschein für unzulässig erklärt hat. Es hat baber die Beschwerde gemäß § 28 FGG. dem Reichsgericht vorgelegt.

Die weitere Beschwerbe muß Erfolg haben.

Auszugehen ist von dem Zweck des Erbscheins. Nach den Motiven zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesethuchs Bd. 5 S. 557sig. soll der Erbschein den Umfang des Erbrechts ersehen lassen, dazu die Erben möglichst genau bezeichnen, auch die Nacherben, und angeben, unter welchen Voraussehungen die Nacherbsolge eintritt. Einem Tritten soll die Gesahr einer unrichtigen Beurteilung des Sachverhältnisserspart werden; ihm soll eine Gewähr geboten werden, daß aus einer Versügung von Todes wegen herzuleitende Beschränkungen

nicht vorhanden sind, falls sie aus dem Erbschein nicht ersichtlich sind. Ohne diese negative Wirkung würde der Zweck des Erbscheins nur unvollkommen erreicht werden.

Soll dieser Awed erfüllt werden, so barf der Erbschein nicht auf Wiedergabe des Rechtszustandes beschränkt werden, der zur Reit seiner Ausstellung gilt. Denn der Erbschein bleibt länger im Verkehr und muß daber auch von Anfang an (vätere Anderungen berücklichtigen). die sich zur Reit seiner Ausstellung schon übersehen lassen. Soll der Erbschein seine negative Wirkung auch in Rukunft nach Möglichkeit bewahren und soll vermieden werden, daß er sich nachträglich als unrichtig herausstellen könnte, so darf die Einsetzung eines Ersaterben für einen Nacherben nicht verschwiegen werden, da sie ein Recht des Ersaperben mindestens von dem Reitpunkt an ergibt, in welchem sich der Eintritt des Ersakfalls vollzieht. Wäre die Aufnahme in den Erbschein unterblieben, so würde sich der Dritte darauf verlassen dürfen, daß ein Ersatzerbe nicht vorhanden, da er im Erbschein nicht erwähnt ist. Es ist nicht damit zu rechnen, daß durch rechtzeitige Einziehung eines unrichtig gewordenen Erbscheins die bezeichnete Gefahr immer vermieben werden wurde.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß ein Ersatzerbe eines Nacherben immer in den Erbschein aufgenommen werden muß, ganz unabhängig von der Frage, ob einem solchen Ersatzerben schon vor Eintritt des Ersatzalls Rechte des Nacherben zustehen oder nicht.

Für die Notwendigkeit der Aufnahme in den Erbschein macht es auch keinen Unterschied, ob die Einsehung des Ersahnacherben im Testament mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen ist oder sich sonst aus dem Inhalt des Testaments, sei es auch nur dei Beachtung gesehlicher Auslegungsregeln, ergibt. Auch im letzteren Fall ist die Ersahnacherbsolge, die, wie die Nacherbsolge überhaupt, nur kraft einer Verfügung von Todes wegen eintreten kann, im Sinne des § 2363 BGB. "angeordnet".

Im vorliegenden Fall kommen die Regeln in § 2108 Abs. 2 Sah 1 und § 2069 BGB. in Betracht. Bei beiden handelt es sich um Aussegungsvorschriften (RGZ. Bd. 106 S. 355, Bd. 99 S. 86). Nach der ersten dieser beiden Borschriften geht das Anwartschaftsrecht eines eingesetzten Nacherben, wenn er vor dem Eintritt des Falls der Nacherbsolge, aber nach dem Eintritt des Erbsalls stirbt, auf seine Erben über, sosen nicht ein anderer Wille des Erbsalsers anzunehmen ist.

Ein solcher der Vererbung des Anwartschaftsrechts entgegenstehender Wille erhellt nicht ohne weiteres daraus, dag der Erblasser für den Nacherben ausbrücklich ober stillschweigend (§ 2069 BOB.) einen Erfaterben ernannt hat. Denn eine Erfatberufung (§ 2096 BBB.) bezweckt ihrem Wesen nach im allgemeinen nur die Vorsorge für einen Begfall bes zunächst Berufenen von der Art, daß dessen Einsehung unwirksam wird. Ein Wegfall dieser Art ist aber gerade zufolge ber Borschrift des § 2108 Abs. 2 Sap 1 BGB. in dem Tode des eingesetten Nacherben, wenn er vor dem Fall der Nacherbsolge, aber erst nach dem Erbfall eintritt, für die Regel nicht zu erblicken. Deshalb ift in jedem einzelnen Kall nach dem Gesamtinhalt des die Ernennung eines Ersatnacherben enthaltenden Testaments und auf Grund sonstiger zur Auslegung geeigneter Umstände (RGRKomm. Anm. 2 zu § 2084 BGB.) zu prüfen, ob der Erblasser durch die Ersatherufung hat bestimmen wollen, daß die Erbanwartschaft nicht auf die Erben des Nacherben, sondern auf den Ersatzerben übergehen soll (RGZ. නිර. 95 ම. 97 [99]).

Da sich § 2108 Abs. 2 BGB. auf den Wegsall des eingesetzten Nacherben durch seinen Tod beschränkt, § 2069 das. aber auch andere Gründe für seinen Wegsall umsaßt, so insbesondere die, daß er troß Erlebens des Nacherbsalls die Erbschaft nicht endgültig erwirbt, weil er sie ausschlägt oder für erbunwürdig erklärt wird (§ 1953 Abs. 1 und 2, § 2344 BGB.; NGJ. Bd. 95 S. 98), so ist auch neben einer nach § 2108 Abs. 2 anzunehmenden Vererblichkeit des Anwartschaftsrechts eine nach § 2069 eintretende Ersahnacherbsolge möglich. Wenn indessen im einzelnen Fall Vererblichkeit des Anwartschaftsrechts eine Ersahberufung für denjenigen Grund zu einem "Wegsall" des eingesetzten Nacherben ausschließt, welcher nach der Vorstellung des Erblasservielleicht am nächsten liegt, so bedarf es einer besonders sorgsältigen Prüfung, ob der Gesamtinhalt des Testaments und sons in Betracht kommende Umstände nicht die Unanwendbarkeit der Regel des § 2069 auch für die anderen Gründe des Wegsalls ergeben.

Bei der unter diesen Gesichtspunkten vorzunehmenden Testamentsauslegung sind neben dem Gesamtinhalt des Testaments nicht nur solche Umstände zu berücksichtigen, welche der Testamentserrichtung vorangegangen sind oder sie begleitet haben, sondern auch Borgänge aus der späteren Lebenszeit des Erblassers, sosern sie einen Rückschluß auf das von ihm mit den Worten des Testaments Gewollte

gestatten. Hat der Erblasser an die Möglichkeit des vorzeitigen Wegfalls des eingesetzen Nacherben nicht gedacht, so kann eine ergänzende Testamentsauslegung geboten sein, die sich nicht darauf beschränkt. einen (erwiesenermaßen ober auch nur mutmaklich) wirklichen Willen des Erblassers zur Geltung zu bringen, sondern die auf einen Willen abzustellen ist, der vermutlich wirklich wäre, wenn der Erblasser bei der Testamentserrichtung iene Möglichkeit bedacht batte. Auch eine derartige Willenserganzung sett aber voraus, daß die für die Reit der Testamentserrichtung an Hand des Testaments, gegebenenfalls unter Rubilfenahme von Umständen außerhalb des Testaments oder der allgemeinen Lebenserfahrung, festzustellende Willensrichtung des Erblassers dafür eine genügende Grundlage bietet (RGA. Bb. 99 S. 85, Bb. 110 S. 306, Bb. 134 S. 280). Da es sich hiernach immer nur um die Feststellung des Willens oder der Willensrichtung des Erblassers zur Reit der Testamentserrichtung bandelt und dafür neben dem Testamentsinhalt nur Tatsachen in Betracht kommen, die sich zu Nebzeiten bes Erblassers zugetragen haben, ist das Gericht (Nachlafrichter ober Beschwerbegericht) im Erbscheinverfahren durch das Gebot, auch die stillschweigende Ersatherufung eines Nacherben in den Erbschein aufzunehmen, vor keine unmögliche Aufgabe gestellt.

Der Beschluß des Landgerichts, der auf der rechtsirrigen Annahme beruht, nur eine in der Verfügung von Todes wegen ausdrücklich angeordnete Ersahnacherbsolge sei im Erbschein anzugeben, unterliegt somit der Ausbedung. Die Sache ist an das Landgericht zurüczuberweisen, das unter Beachtung der dem Gericht im Erbscheinsbersahren nach § 2358 BGB., §§ 12, 15 FGG. obliegenden Ermittlungspflicht anderweit zu entscheiden haben wird.